

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung
Herr Bundesrat
Guy Parmelin
Einsteinstrasse 2
3003 Bern

14. Juni 2023

Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 10. März 2023 hat das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung die Kantonsregierungen eingeladen, zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (FIFG) vom 14. Dezember 2012 (SR 420.1) Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Möglichkeit.

Die Stellungnahme des Regierungsrats des Kantons Aargau finden Sie im beigelegten Fragebogen. Er begrüsst die vorgeschlagene Änderung des FIFG und den erläuternden Bericht.

Freundliche Grüsse

Jean-Pierre Gallati
Landammann

Joana Filippi
Staatsschreiberin

Beilagen

- Fragebogen

z.K. an

- vernehmlassungen-IFO@sbfi.admin.ch

Fragebogen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation

Kontaktangaben

Organisation

Kanton Aargau

Adresse

Regierungsgebäude, 5001 Aarau

Kontaktperson für inhaltliche Rückfragen (Telefonnummer, E-Mail)

Daniel Kolb, Leiter Abteilung Raumentwicklung/Kantonsplaner, 062 835 32 91,
daniel.kolb@ag.ch

Verantwortliche Person

Vgl. Kontaktperson

*Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an vernehmlassungen-IFO@sbfi.admin.ch.
Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme als Word-Dokument
zur Verfügung stellen.*

Allgemeine Bemerkungen

Haben Sie allgemeine Bemerkungen zur in die Vernehmlassung geschickten Änderungsvorlage?

☒ Ja ☐ Nein ☐ keine Angabe

Grundsätzlich begrüsst der Kanton Aargau die vorgeschlagene Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation sowie den erläuternden Bericht. Die räumliche Entwicklung des CERN sowie von weiteren Forschungsgrossanlagen von nationalem Interesse und internationaler Ausstrahlung sind für den Forschungsstandort von zentraler Bedeutung.

Der Regierungsrat des Kantons Aargau schlägt vor zu prüfen, ob der Sachplan nicht nur für das CERN, sondern auch für weitere Forschungsgrossanlagen von nationalem Interesse sinnvoll wäre. Diese Ausweitung müsste auf wenige oder ausgewählte Forschungsgrossanlagen von nationalem Interesse wie beispielsweise das Paul Scherrer Institut (PSI) oder die Swiss Innovation Parks beschränkt werden.

Die Artikel, die von einer solchen Ausweitung betroffen wären, sind Art. 7 Abs. 1 Bst. h und in Abschnitt 6a die Art. 31a, 31k, 31l und 31m (unten gekennzeichnet). Die genaue Formulierung ist bei einer Ausweitung zu prüfen.

Begründung:

Mit dem Swiss Innovation Park bzw. Park Innovaare und Paul Scherrer Institut (PSI) verfügt der Aargau über einen Forschungsstandort von einzigartiger, internationaler Bedeutung mit enormer Ausstrahlung weit über die Kantonsgrenzen hinaus. Gesetzt den Fall, dass eine weitere Forschungsgrossanlage von der Grössenordnung eines Swiss FEL oder Synchrotrons realisiert werden soll, wären voraussichtlich Einzonungen erforderlich, möglicherweise auch Waldrodungen oder Enteignungen.

Liegt ein derart hohes nationales Interesse vor, ist eine Beschränkung der kommunalen Planungsautonomie gerechtfertigt. Dies gilt analog etwa auch für Verkehrsprojekte, die ebenfalls nicht von Gemeindeversammlungen beschlossen werden müssen. Die Realisierung einer grossen Forschungsinfrastruktur von nationalem Interesse soll nicht anders behandelt werden als etwa eine Verkehrsinfrastruktur (z.B. Depot für Eisenbahn oder kantonale bzw. nationale Strasse).

Die Chance, mit sehr guten Rahmenbedingungen für die Forschung international an der Spitze zu sein, sollte nicht dem Risiko kommunaler Planungsverfahren ausgesetzt werden müssen. Die Anhörung der Gemeinde (und des Kantons) während des Sachplan- und Plangenehmigungsverfahrens ist ausreichend. So können ihre Interessen ermittelt und möglichst gut berücksichtigt werden.

Selbstverständlich muss im Gesetz klar definiert werden, welche Forschungsinfrastrukturen von einer solchen «Verfahrensprivilegierung» profitieren können. Eine klare Definition ist aber auf jeden Fall machbar (z.B. Beschränkung auf Forschungseinrichtungen von nationalem Interesse in Swiss Innovation Parks).

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens.

Spezifische Bemerkungen

Haben Sie spezifische Bemerkungen zu folgenden Bestimmungen?

Präambel

--

Art. 7 Abs. 1 Bst. h

Vergleiche allgemeine Bemerkung.

Art. 31a

Vergleiche allgemeine Bemerkung.

Art. 31b

--

Art. 31c

--

Art. 31d

--

Art. 31e

--

Art. 31f

--

Art. 31g

--

Art. 31h

--

Art. 31i

--

Art. 31j

--

Art. 31k

Vergleiche allgemeine Bemerkung.

Art. 31l

Vergleiche allgemeine Bemerkung.

Art. 31m

Vergleiche allgemeine Bemerkung.

Art. 31n

--

Art. 56

--

Art. 57b

--

Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.